



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

hat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG),

i n E r w ä g u n g g e z o g e n:

Am 16. Dezember 2022 hat der Bundesrat verschiedene Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schreinergewerbe allgemeinverbindlich erklärt. Dieser Beschluss ist am 3. April 2023, am 25. Januar 2024, am 28. Januar 2025 und am 23. April 2025 geändert worden. Die Wirkung der Allgemeinverbindlicherklärung dauert noch bis zum 31. Dezember 2025.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2025 haben die vertragsschliessenden Verbände, nämlich der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) als Vertreter der Arbeitgeber einerseits, sowie die Gewerkschaft Unia und die Gewerkschaft Syna als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderseits, ein Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung bis zum 31. Dezember 2027 eingereicht.

Das Verfahren ist vorschriftsgemäss durchgeführt worden; auf die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und die Vernehmlassung bei den Kantonen und den Spitzenverbänden der Wirtschaft sind keine Einsprachen oder Vernehmlassungen eingegangen.

Nach den Angaben der Vertragsparteien sind von 2'509 interessierten Arbeitgebern deren 1'403 (56 %) am GAV beteiligt. Von 18'684 interessierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind deren 4'149 (22.2 %) am GAV beteiligt. Die beteiligten Arbeitgeber beschäftigen 12'864 (69 %) der interessierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Damit ist das Quorum auf Arbeitnehmerseite nicht erfüllt. Die Vertragsparteien beantragen deshalb, es sei von der Ausnahmebestimmung in Artikel 2 Ziffer 3 AVEG Gebrauch zu machen, wonach bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgesehen werden kann. Sie machen Umstände geltend, welche die Organisation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schreinerbranche erschweren. Die Branche weise eine kleinbetriebliche Struktur auf und in Klein- und Kleinstbetrieben sei die Organisationswilligkeit der Arbeitnehmenden erfahrungsgemäss niedriger. Im Durchschnitt würden die Schreinerbetriebe lediglich fünf bis sieben Personen beschäftigen und die meisten Betriebe seien überwiegend in ländlichen Gebieten angesiedelt. Die kleinräumige und dezentrale Branchenstruktur erschwere die gewerkschaftliche Organisationsarbeit. Betriebsbesuche seien für Gewerkschaftssekretärinnen und -sekretäre aus Sicherheitsaspekten erschwert. Auch sei es für die Arbeitnehmenden an den Maschinen gefährlich, wenn sie bei den Arbeiten gestört würden. Die meisten GAV-unterstellten Arbeitnehmenden hätten im Betrieb keinen Zugang zu einem Internet oder Intranet-System, was es den Gewerkschaften verunmögliche, die Angestellten auf elektronischem Wege zu erreichen. Nur ein kleiner Teil der Schreinerinnen und Schreiner seien auf Baustellen anzutreffen. Etwa 10% der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden seien ausschliesslich auf Montage. Daneben seien einige Mitarbeitende, welche zwar überwiegend im Betrieb arbeiten würden, auch tageweise auf Baustellen tätig. Die meisten Einsatzorte seien jedoch nicht öffentlich zugängliche Baustellen, sondern die Arbeiten würden in Privathaushalten ausgeführt. Für die Gewerkschaften sei der Zugang zu diesen Einsatzorten nicht möglich und es sei den Gewerkschaften verwehrt, mit den Arbeitnehmenden ungestört und nicht unter Aufsicht des Patrons zu sprechen.

Diese Gründe rechtfertigen es nach der bisherigen Praxis des Bundesrates, vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzusehen.

Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung sind erfüllt, insbesondere besteht nach wie vor ein Bedürfnis im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 AVEG.

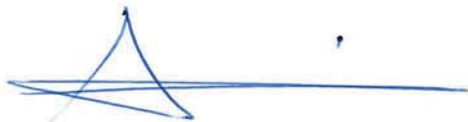
Aufgrund der vorstehenden Erwägungen wird

b e s c h l o s s e n:

Dem Gesuch der Vertragsparteien um Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerergewerbe wird gemäss beiliegendem Bundesratsbeschluss entsprochen.

3003 Bern, der 7. Oktober 2025

IM AUFTRAG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES
Der Bundeskanzler



Viktor Rossi

Beilage: Bundesratsbeschluss (Versand folgt per E-Mail)

Mitteilung an: (Versand nur per E-Mail)

- Zentrale Paritätische Berufskommission (ZPK) Schreinerergewerbe,
z.H. Herr U. Sager, Ackersteinstrasse 119, 8049 Zürich